

Aktenzeichen:

8 RV 901/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

dem Revisionskläger
am 4. Januar 1960,
dem Revisionsbeklagten
am 4. Januar 1960.

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am
17. Dezember 1959 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. P a u l s e n und

Bundessozialrichter O b e r t h ü r

als ehrenamtlichen Beisitzern,

ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153
Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom
28. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

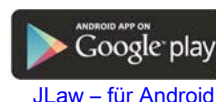
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

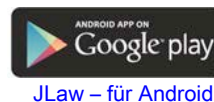
Auf Grund des Bescheides vom 23. Mai 1928 bezog der Kläger Versorgung nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder in Verbindung mit dem Wehrmachtversorgungsgesetz (WVG) und dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) wegen Folgezustand nach Magengeschwür und Verlustes eines Schneidezahns als Dienstbeschädigung durch den Polizeidienst sowie Quetschungsverletzung auf der Höhe des Scheitels ohne Folgen als Dienstbeschädigung aus dem ersten Weltkrieg. Da sich das Polizeileiden verschlimmert hatte, wurde durch Bescheid vom 15. September 1931 die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß die Erwerbsfähigkeit durch die Quetschungsverletzung auf der Höhe des Scheitels als Wehrdienstbeschädigung nicht beeinträchtigt werde.

Auf einen Antrag des Klägers vom März 1947 wurde ohne Hinzuziehung der alten Versorgungsakten durch Bescheid vom 23. August 1947 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt, wobei ausgeführt wurde, als Leistungsgrund sei rechtskräftig anerkannt: Folgezustand nach Magengeschwür, Verlust des oberen Schneidezahns, Quetschungsverletzung auf der Höhe des Scheitels, hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG). Nachdem die alten Akten aufgefunden und ärztliche Nachuntersuchungen wegen der früher anerkannten Leiden sowie wegen eines nunmehr ebenfalls als Schädigungsleiden geltend gemachten Nervenleidens mit Anfällen durchgeführt waren, hob das Versorgungsamt durch Berichtigungsbescheid vom 16. November 1950 nach Art. 30 Abs. 4 KBLG den Bescheid vom 23. August 1947 auf, weil als Leistungsgrund nach dem KBLG nur Quetschungsverletzung auf der Höhe des Scheitels ohne meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) in Betracht komme und die vorgebrachten nervösen Störungen und Anfälle hiermit nicht zusammenhängen; für die Entschädigung der Polizeidienstbeschädigung, nämlich des Folgezustandes nach Magengeschwür und Verlustes des oberen Schneidezahns, sei die Oberfinanzdirektion zuständig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Die Berufung nach altem Recht blieb erfolglos.

Auf den Rekurs nach altem Recht, der als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht übergegangen ist, zog dieses von den Sachverständigen, den Nervenärzten Dres. R= und Sch===== sowie dem Privatdozenten Dr. F= von der Nerven-klinik der Universität München die Gutachten vom 8. Oktober 1956 bzw. 23. März 1957 bei. Es wies durch das angefochtene Urteil die Berufung zurück und führte aus, Streitgegenstand sei nur die Wehrdienstbeschädigung, nicht auch die Polizeidienstbeschädigung; anerkannt sei nur die Scheitelverletzung, nicht aber auch die Anfälle; das Nervenleiden sei nach 1947 erstmalig als Wehrdienstbeschädigung geltend gemacht, inso- weit sei der ursächliche Zusammenhang nach den erstatteten Gutachten nicht wahrscheinlich. Das Landessozialgericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Rechtsfrage zugelassen, "ob alle Feststellungen in einem Zuungunstenbescheid außer jeden Zweifel stehen müßten oder die erstmalige Fest- stellung hinsichtlich der weiteren Folgen eines anerkannten Leistungsgrundes mit dem Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit getroffen werden könne."

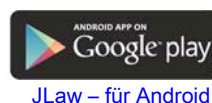
Zur Durchführung der Revision gegen das am 8. August 1957 zu- gestellte Urteil hat der Kläger, nachdem er durch das von ihm selbst unterzeichnete Schreiben vom 20. August 1957 Revision eingelegt hatte, mit Schreiben vom 4. September 1957 - ein- gegangen beim Bundessozialgericht am 5. September 1957 - unter Vorlage eines nach § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ausgestellten Zeugnisses der für ihn zuständigen Ver- waltungsbehörde die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Mit Schriftsatz vom 18. September 1957 hat er durch einen nach § 166 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu- gelassenen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und den Rechtsstreit zur anderweitigen Entscheidung
zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Er macht sich die Ausführungen des Landessozialgerichts über die Gründe, die zur Zulassung der Revision geführt haben, zu eigen und rügt sodann, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den ursächlichen Zusammenhang der Scheitelverletzung mit dem Nervenleiden verneint; denn nach dem Gutachten des Facharztes Dr. Schmidt, dem das der Universitätsklinik nicht unvereinbar gegenüberstehe, sei die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs gegeben, wobei zu berücksichtigen sei, daß dem Kläger wegen der langen Zeitspanne von 40 Jahren seit der Verletzung das Vorliegen eines Beweisnotstandes zugestanden werden müsse.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Mai 1957 zu verwerfen.

Er führt aus, die Revision sei verspätet, außerdem sei sie nicht formgerecht eingelegt, weil der Kläger entgegen der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG die verletzte Rechtsnorm nicht bezeichnet habe. Bei wohlwollender Auslegung seines Vorbringens könne eine Rüge der Beweismwürdigung angenommen werden, die aber nicht begründet sei.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist formgerecht eingelegt worden. Da der Kläger innerhalb der Revisionsfrist, die vom 8. August bis einschließlich 8. September 1957 lief, die Bewilligung des Armenrechts unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beantragt und noch vor der Entscheidung über dieses Gesuch die versäumte Rechtsbehandlung der Revisionseinlegung nachgeholt hatte, war ihm wegen der Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 SGG). Das Rechtsmittel ist auch form- und fristgerecht begründet worden. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG. 1 S. 227 [231]) ist dem Zweck der Rügepflicht genügt, wenn sich aus der Angabe der nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG be-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

zeichneten Tatsachen oder der sonstigen Kennzeichnung des Rechtsstoffes für das Revisionsgericht ohne weiteres ergibt, welche Rechtsnorm der Revisionskläger als verletzt angesehen wissen will. Diesen Erfordernissen genügt der Schriftsatz vom 18. September 1957 durch die Rüge einer fehlerhaften Beweiswürdigung, so daß die Ausführungen des Beklagten insoweit unbegründet sind. Die Revision ist vielmehr im vollen Umfange zulässig.

Sie ist aber nicht begründet.

Der Streit geht hier nur noch um den Anspruch des Klägers auf Versorgung wegen einer Schädigung im Sinne des Art. 1 KBLG, nämlich der Folgen der Beiliebverletzung auf der Höhe des Scheitels. Das Landessozialgericht hat zu Recht angenommen, daß die weiteren Ansprüche wegen der Polizeidienstbeschädigung, die gleichfalls in dem angefochtenen Berichtigungsbescheid vom 16. November 1950 behandelt sind, durch die Erklärung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 1956 nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens sind. Denn im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit - wie in dem der Zivilgerichtsbarkeit und der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit - sind Ansprüche der Rechtsuchenden Gegenstand des Verfahrens; auch das Revisionsgericht hat über den konkreten Streit, die "erhobenen Ansprüche", (§ 123 SGG) zu entscheiden. Es ist ferner den Beteiligten unbenommen, über einen zunächst erhobenen Anspruch einen Vergleich abzuschließen oder ein Anerkennnis abzugeben (§ 101 SGG), so daß ihnen eine Verfügungsbefugnis über die geltend gemachten Ansprüche bleibt. Da es sich vorliegend um zwei selbständige, voneinander unabhängige Ansprüche handelt, die sich nicht gegenseitig bedingen oder beeinflussen, konnte einer von ihnen aus dem anhängigen Verfahren herausgenommen werden. Infolgedessen hat das Landessozialgericht den Streitstoff richtig bezeichnet.

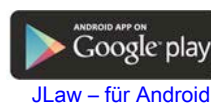
Das Berufungsgericht hat weiter zutreffend den Rechtsstreit nach der Vorschrift des Art. 30 Abs. 4 KBLG beurteilt, obwohl diese zur Zeit der Verkündung des angefochtenen Urteils bereits außer Kraft gesetzt und durch § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(VerwVG) ersetzt worden war. Denn sowohl nach dem zeitlichen Geltungswillen des § 41 VerwVG als auch nach der Natur eines Berichtigungsbescheides ist bei dessen Prüfung das Recht zugrunde zu legen, das zur Zeit des Erlasses eines solchen Bescheides gegolten hat (BSG. 6 S. 288 ff. [2907]).

Das Landessozialgericht hat für den vorliegenden Streitfall die von ihm in dem angefochtenen Urteil gestellte Frage verneint, ob alle Feststellungen in einem Berichtigungsbescheid außer jedem Zweifel stehen müssen, und hat angenommen, daß die erstmalige Feststellung hinsichtlich der weiteren Folgen eines anerkannten Leistungsgrundes mit dem Beweisgrad der Wahrscheinlichkeit getroffen werden kann. Diese Auffassung ist richtig. Es handelt sich hierbei um eine Beurteilung des Bescheides vom 16. November 1950. In ihm hat das Versorgungsamt die beiden Gruppen von Ansprüchen des Klägers, nämlich die Wehrdienstbeschädigung und die Polizeidienstbeschädigung, auseinandergehalten und jeden für sich behandelt. Es hat wegen der Polizeidienstbeschädigung ausgeführt, daß hierfür Versorgung nach dem KBLG nicht zustehe, weil es sich nicht um eine Schädigung im Sinne des Art. 1 KBLG handle, und daß der Bescheid vom 28. August 1947 insoweit unzutreffend sei und aufgehoben werde. Hiermit hat es einen Berichtigungsbescheid nach Art. 30 Abs. 4 KBLG erlassen. Weiter hat es hinsichtlich der Wehrdienstbeschädigung durch die Beiliebverletzung auf Grund der Art. 1, 2 und 5 KBLG entschieden, daß die MdE. weniger als 30 v.H. betrage und daß der ursächliche Zusammenhang der von Kläger neu vorgebrachten nervösen Störungen mit dieser Beschädigung nicht wahrscheinlich sei. Hierbei handelt es sich um eine Feststellung der Versorgungsleistungen auf Grund des KBLG, nachdem die frühere Feststellung der Ansprüche nach diesem Gesetz durch den übrigen Teil des Bescheides vom 16. November 1950 aufgehoben worden war. Das Versorgungsamt hat also für jeden der beiden Ansprüche des Klägers die maßgebenden gesetzlichen Vorschriften ermittelt und angegeben. Es hat jeden der beiden Ansprüche nach seiner Eigenheit und der für ihn bestehenden besonderen Rechtslage behandelt. Da sie - wie bereits

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

eingangs ausgeführt = jeder für sich selbständig und voneinander unabhängig entstanden sind, können sie lediglich durch die Behandlung in ein und demselben Bescheid nicht in eine Abhängigkeit voneinander gebracht werden. Das verbietet einerseits die völlig verschiedene Grundlage der beiden Ansprüche und andererseits auch die Rechtsnatur des Bescheides. Soweit der Bescheid vom 16. November 1950 den früheren Bescheid vom 28. August 1947 aufgehoben hat, ist er ein Verwaltungsakt ohne Dauerwirkung. Er zerstörte die Dauerwirkung des Bescheides vom 28. August 1947 für die Zukunft und machte gleichzeitig für die Vergangenheit den Bezug der Rente zu einem ungerechtfertigten. Er äußerte mit seinem Erlaß mehrere Rechtswirkungen und erschöpfte sich mit ihnen; eine Dauerwirkung hatte er nicht (BSG. 6 S. 291). Seinem Wesen nach konnte er durch spätere Ereignisse nicht mehr berührt werden. Dagegen ist der Bescheid vom 16. November 1950, soweit er die Ansprüche des Klägers wegen der Wehrdienstbeschädigung aus dem ersten Weltkrieg, nämlich der Beilhubverletzung auf der Höhe des Scheiters, behandelt, ein Bescheid mit Dauerwirkung. Er regelt die Ansprüche des Klägers auf Grund dieser Schädigung für die Zeit seines Erlasses und die Zukunft, solange die Verhältnisse sich nicht ändern. Dieser Unterschied im Wesen und in der Wirkung des Bescheides vom 16. November 1950 rechtfertigt es ebenfalls, daß die beiden Ansprüche völlig unabhängig voneinander geregelt worden sind. Jeder muß nach den für ihn wesensmäßig geltenden Vorschriften behandelt und beurteilt werden. Infolgedessen mußte bei der erstmaligen Bescheidung über die nervösen Störungen als Schädigungsfolge geprüft werden, ob der ursächliche Zusammenhang für sie nach Art. 1 und 2 KBLG wahrscheinlich ist.

Das Landessozialgericht hat den ursächlichen Zusammenhang für nicht wahrscheinlich erachtet. Es hat sich auf das Gutachten des Privatdozenten Dr. F- - gestützt und das der Nervenärzte Dres. R- - und Sch- - berücksichtigt. Die Entscheidung gibt insoweit zu Bedenken keinen Anlaß. Zwar haben die Sachverständigen Dres. R- - und Sch- - einen ursächlichen Zusammen-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

hang für wahrscheinlich gehalten. Jedoch hat ihre Annahme, die dieses Ergebnis stützt, nämlich eine Duranarbe infolge einer Eiterung der Kopfschwarte, die bis auf den Knochen reichte, sich nicht als zutreffend erwiesen. Vielmehr hat das Landessozialgericht auf Grund der Lazarettprotokolle und der sachverständigen Ausführungen des Dozenten Dr. F== überzeugend dargestellt, daß es eine solche Eiterung, die zu einer Durchwanderungs-Meningitis hätte führen können, nicht für wahrscheinlich hält. Es ist auch unbedenklich, wenn das Berufungsgericht sich der Äußerung des Privatdozenten Dr. F== angeschlossen hat. Denn seine Darlegungen sind wissenschaftlich begründet und in sich frei von Widersprüchen. Infolgedessen konnte das Landessozialgericht, gestützt auf die Ausführungen in diesem letztgenannten Gutachten, das mit dem Ergebnis der übrigen ärztlichen Nachuntersuchungen übereinstimmt, ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß hier keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen, auf die ein Urteil über das Vorliegen des ursächlichen Zusammenhangs gegründet werden könnte, und den ursächlichen Zusammenhang für nicht wahrscheinlich erklären. Das Landessozialgericht hat daher insoweit die ihm gezogene Grenze der freien Beweiswürdigung nicht überschritten.

Wenn der Kläger weiter ausführt, ihm müsse zugute gehalten werden, daß er sich wegen der langen Zeitspanne von über 40 Jahren seit der Verletzung in einem Beweisnotstand befinde, so kann auch dies zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts nicht führen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG. 6 S. 70 ff.) ist dem Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit eine gesetzliche Beweisregel des Inhalts fremd, daß die anspruchsbegründenden Tatsachen im Zweifel zugunsten desjenigen, welcher einen Versorgungsanspruch geltend macht, als feststehend anzunehmen sind. Wenn, wie vorliegend, der ursächliche Zusammenhang nicht feststellbar ist, so ist die Klage über einen Anspruch, der ein Bestehen des ursächlichen Zusammenhangs voraussetzt, als unbegründet abzuweisen. Insoweit gilt auch in Angelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit der Grundsatz der objektiven Beweislast, insbesondere der Feststellungslast, wonach die Folgen der objektiven Beweislosigkeit



oder des Nichtfestgestelltseins einer Tatsache von demjenigen Beteiligten zu tragen sind, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will (BSG. a.a.O. S. 72).

Da sonach das angefochtene Urteil zutreffend ist und die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt sind, war die Revision des Klägers – wie geschehen – ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

